

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 01.07.2026

Zu Ltg.-**1015/XX-2026**



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 1.7.2026

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber betreffend „Schwere Verkehrsmängel, mutmaßliche Anlassplanung und die Umgehung der 2-Hektar-Grenze für Betriebsgebiete im Umwidmungsverfahren „Masterplan Ost“ der Marktgemeinde Leobersdorf“ zu Zahl Ltg.-1015/XX-2026 darf ich – sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies im Anfragerecht unterliegt - folgende Beantwortung übermitteln:

Die der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht seitens der Marktgemeinde Leobersdorf übermittelten Auflageunterlagen wurden an die Abteilungen Umwelt- und Anlagentechnik und Allgemeiner Baudienst, Fachbereich Naturschutz, mit dem Ersuchen zur Erstattung einer fachlichen Stellungnahme, u.a. auch zu Fragen der Naturgefahren, Verkehrsauswirkungen, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung sowie zur flächensparenden Inanspruchnahme etc. übermittelt. Den durch die Marktgemeinde Leobersdorf übermittelten Auflageunterlagen war kein verkehrstechnisches Gutachten beigelegt und ist der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht kein Gutachten mit der Zahl GZ 3040 bekannt. Auch die in Frage 9 angeführten Eingaben wurden zu einem Auflageverfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegeben und werden diese in der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 5 NÖ ROG 2014 mitberücksichtigt. Es liegt noch keine fachliche Stellungnahme zu den in der Anfrage angeführten raumordnungsfachlichen Fragen vor und gab bzw. gibt es dazu auch noch keinen Schriftverkehr zwischen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht und der Marktgemeinde Leobersdorf.



Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Bei der Auflegung sind zum Zeitpunkt der öffentlichen Kundmachung alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen mitaufzulegen. Wenn eine Auflage nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, liegt für das aufsichtsbehördliche Verfahren ein Versagungsgrund vor.

Im Rahmen der Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms sind Verträge gemäß § 17 NÖ ROG 2014 möglich. Die Prüfung der Aufsichtsbehörde beschränkt sich auf jene Bereiche, die zwingende Erfordernisse aufgrund des NÖ ROG 2014 darstellen, wie z.B. Mobilisierungsverträge.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Pernkopf e.h.